

Polizeireglement

der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Unteres Fricktal



Kaiseraugst



Magden



Olsberg



Möhlin



Zeiningen



Zuzgen



Hellikon



Wegenstetten



Wallbach



Mumpf



Obermumpf



Stein



Schupfart



Münchwilen



Rheinfelden
(Sitzgemeinde)

Die Gemeinderäte Hellikon, Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Mumpf, Münchwilen, Obermumpf, Olsberg, Rheinfelden, Schupfart, Stein, Wallbach, Wegenstetten, Zeiningen, Zuzgen, (nachfolgend: Vertragsgemeinden der Regionalpolizei unteres Fricktal – REPOL) erlassen gestützt auf §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 folgendes Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und gilt auf dem ganzen Gebiet der Vertragsgemeinden.
- 2 Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
- 3 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
- 4 Die Feiertage, der Bussentarif sowie die gemeindespezifischen Regelungen sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

§ 2 Polizeiorgane

- 1 Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die REPOL gemäss Gemeindevertrag vom 15. Dezember 2006 betraut.
- 2 Beamte und Angestellte der Vertragsgemeinden REPOL können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.
- 3 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen im Rahmen der Befugnisse des PolG polizeiliche Funktionen übertragen.

§ 3 Anordnungen und Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Die polizeiliche Vorführung kann durch die zuständige Stelle angeordnet werden.

§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

§ 5 Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 6 Grundsatz

1 Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen, Anlagen und Bauten zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie diese unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

2 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

3 Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ausserhalb eines öffentlichen Zeltplatzes auf öffentlichem Grund benötigt eine Bewilligung.

§ 7 Reinigungspflicht

Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

B. Immissionsschutz

§ 8 Grundsatz

1 In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkung durch Lärm, Erschütterung, Abgas, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen) sind die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung massgebend.

2 Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ff ZGB bleibt vorbehalten.

§ 9 Lärmschutz

1 In Wohngebieten ist von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und ab 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags das Arbeiten mit lärmigen Werkzeugen und Maschinen (z.B. Rasen schneiden mit Motormähern, Hämmern, Fräsen, Bohren, Motorsägen usw.) im Freien verboten.

2 In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört. Beispielsweise ist untersagt: das Laufen lassen von Radio-, TV- und Musikgeräten bei offenem Fenster, das Musizieren und Singen im Freien und der Betrieb von lärmigen Maschinen in ungenügend isolierten Räumen oder im Freien.

3 Während den unter Ziffern 1 und 2 genannten Ruhezeiten sind zulässig:

- a) Kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen;
- b) Dringende, wetterabhängige Arbeiten für die Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe;
- c) Das Kirchengeläut der Landeskirchen im Rahmen der kirchlichen Traditionen und Gebräuche;
- d) Das Geläut und Schellen der Glocken/Schellen von Weidtieren.

4 Für bestimmte Anlässe und Arbeiten können 3 Tage im Voraus Ausnahmen bewilligt werden.

5 Die Benutzung von Lautsprechern, Himmelsstrahlern und ähnlichen Geräten auf öffentlichem Grund ist nur mit vorheriger Bewilligung gestattet.

6 Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Modellfliegen usw.).

7 Der Gemeinderat kann für öffentliche Anlagen Benützungszeiten und Benützungsvorschriften festlegen.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 10 Unfug

1 Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.

2 Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 11 Schiessen

- 1 Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.
- 2 Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.
- 3 Veranstaltungen und Trainings mit Paint-Balls u.dgl. sind bewilligungspflichtig.

§ 12 Feuerwerk

- 1 Das Abbrennen von privatem Feuerwerk ist ohne Bewilligung nur am Nationalfeiertag (Nächte vom 31. Juli / 1. August und 1. / 2. August) und am Silvester (Nacht vom 31. Dezember / 1. Januar) und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- 2 Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

§ 13 Tierhaltung

- 1 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- 2 Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden sofort zu melden.
- 3 Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, auf Rad- und Gehwegen sowie Plätzen, auf dem Friedhof, öffentlichen Spiel-, Sport-, Schul- und Parkanlagen und im Wald sind Hunde an der Leine zu führen. Vorbehalten bleibt das Jagdrecht.
- 4 Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Plätze der öffentliche und fremde private Grund nicht durch die Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 14 Verrichten der Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

§ 15 Öffentliches Ärgernis

1 Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

2 Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden. Nötigenfalls können sie vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

§ 16 Jugendschutz

1 Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten.

2 Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Konsum von gebrannten alkoholhaltigen Getränken auf öffentlichem Grund untersagt.

3¹ Das Mitführen und der Konsum von rauchbaren Hanfprodukten und Betäubungsmitteln jeder Art sowie Gegenständen, die für die Zubereitung oder den Konsum derselben bestimmt sind, sind auf öffentlichen Schul- und Kindergartenanlagen sowie öffentlichen Spiel- und Freizeitanlagen verboten. Im Übertretungsfall kann die Polizei Hanfprodukte und Betäubungsmittel jeder Art sowie Gegenstände, die für die Zubereitung oder den Konsum von Drogen oder Hanfprodukten bestimmt sind, sicherstellen und vernichten. Personen, die sich nicht an die Benutzungsvorschriften halten, können polizeilich weggewiesen werden. Im Wiederholungsfall kann der zuständige Gemeinderat ein Arealverbot erlassen. Der Gemeinderat kann anlassbezogen Ausnahmen bewilligen.

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 17 Bewilligung

1 Instanz für alle erforderlichen Bewilligungen ist grundsätzlich der Gemeinderat oder von ihm bezeichnete Stellen (Kompetenzdelegation gemäss § 39 GG).

2 Die Bewilligungen dürfen nur aus zureichenden Gründen verweigert werden und können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

3 Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

¹ Eingefügt durch Beschlüsse der Gemeinderäte (siehe Seite 9)

§ 18 Busse

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Geldbussen bis Fr. 500.—bestraft.

§ 19 Fahrlässigkeit, Versuch

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.

§ 20 Bussenumwandlung

Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden in Haft umgewandelt. Es gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Aargauischen Strafprozessordnung.

§ 21 Juristische Personen und Handelsgesellschaften

Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 22 Strafbefehl

1 Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus.

2 Die Einsprache- und Vollstreckungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (vom 9. Juli 1968) und des Gemeindegesetzes (vom 19. Dezember 1978).

§ 23 Ordnungsbussen

Das Ordnungsbussenverfahren bleibt vorbehalten.

§ 24 Bussendepositum

Von Beschuldigten, die den Übertretungsbestand anerkennen, kann gegen Quittung ein Bussendepositum (gemäss Anhang 1) entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

§ 25 Ersatzvornahme

Reglementswidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ausnahmen

In besonderen, begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu den Regelungen in diesem Reglement begründen.

§ 27 Änderungen

Änderungen dieses Reglementes (ausgenommen Anhang 3 – gemeindespezifische Regelungen) müssen von den REPOL-Vertragsgemeinden koordiniert und abgestimmt werden.

§ 28 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt die bisherigen Polizei-Reglemente in den REPOL-Vertragsgemeinden.

Beschlossen vom Gemeinderat Rheinfelden am 18. Dezember 2006

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Franco Mazzi

Martin Hitz

Beschlüsse der Gemeinderäte:	Inkraftsetzung	§16 Abs. 3
Gemeinderat Hellikon	09. Januar 2007	17. September 2018
Gemeinderat Kaiseraugst	19. Dezember 2006	06. August 2018
Gemeinderat Magden	18. Dezember 2006	09. Juli 2018
Gemeinderat Möhlin	18. Dezember 2006	23. Juli 2018
Gemeinderat Mumpf	08. Januar 2007	09. Juli 2018
Gemeinderat Obermumpf	19. Dezember 2006	10. Juli 2018
Gemeinderat Olsberg	20. Dezember 2006	09. Juli 2018
Gemeinderat Schupfart	18. Dezember 2006	09. Juli 2018
Gemeinderat Stein	18. Dezember 2006	23. Juli 2018
Gemeinderat Wallbach	18. Dezember 2006	23. Juli 2018
Gemeinderat Wegenstetten	18. Dezember 2006	09. Juli 2018
Gemeinderat Zeiningen	18. Dezember 2006	16. Juli 2018
Gemeinderat Zuzgen	18. Dezember 2006	16. Juli 2018
Stadtrat Rheinfelden	18. Dezember 2006	14. Mai 2018
Gemeinderat Münchwilen	18. Dezember 2006	13. Juli 2018

Polizeireglement

Anhang 1¹ - Bussentarif / Ordnungsbussenverfahren

Gestützt auf § 7 der kantonalen Ordnungsbussenverfahrensordnung (OBVV) vom 14. November 2007 können die nachfolgend aufgeführten kommunalen Übertretungstatbestände im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1-5 OBVV.

Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag in Franken
	Polizeiliche Tätigkeit	
G20	Nichtbefolgen von polizeilichen Anordnungen und Vorladungen (Polizeireglement (PR) § 3 gemäss § 18)	100.00
G21	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit, Verweigerung der Mitwirkung in einer Polizeikontrolle (PR § 4 gemäss § 18)	200.00
G22	Verweigerung der Angaben von Personalien, Falschangaben der Personalien oder Nichtvorweisen eines mitgeführten Ausweises (PR § 5 gemäss § 18)	100.00
G23	Verursachen eines Polizeieinsatzes infolge übermässigen Alkohol- Konsums und/oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln (PR §§ 3, 4 und 15 gemäss § 18)	300.00
	Abfall, Verunreinigung	
G30	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze (PR § 7 gemäss § 18)	100.00
G31	Bereitstellung von Abfall zu Unzeit (Örtliches Abfallreglement)	50.00
G32	Bereitstellen von Abfall ohne Gebühren-Vignette (Örtliches Abfallreglement)	100.00
G33	Widerrechtliches Deponieren von Abfall bei Sammelstellen (Örtliches Abfallreglement)	100.00
G34	Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben (Örtliches Abfallreglement)	50.00
G35	Nicht vorschriftsgemässes Zurückschneiden von Pflanzen bei Strassen und Gehwegen nach Aufforderung (kommt nur in Rheinfelden zur Anwendung; PR § 32 gemäss § 18)	100.00
	Lärm, Schiessen, Feuerwerk	
G40	Verursachen von Lärm während der Mittagsruhe in der Zeit von 12.00- 13.00 Uhr bzw. der Abendruhe ab 19.00 Uhr (PR § 9 Abs. 1 gemäss § 18)	50.00
G41	Verursachen von Lärm an einem Sonn- oder Feiertag (PR § 9 Abs. 1 gemäss § 18)	50.00
G42	Störung der Nachtruhe von 22.00 – 07.00 Uhr (PR § 9 Abs. 2 gemäss § 18)	100.00
G43	Benutzung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (PR § 9 Abs. 5 gemäss § 18)	50.00
G44	Abbrennen von Feuerwerk und das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dgl. ohne Bewilligung (PR § 12 gemäss § 18)	50.00

¹ Neuer Bussentarif beschlossen von sämtlichen Gemeinden der Regionalpolizei Unteres Fricktal (März bis Mai 2020)

Unfug, Sittlichkeit

G50	Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung durch Unfug (PR § 10 gemäss § 18)	100.00
G51	Öffentliches Verrichten der Notdurft (PR § 14 gemäss § 18)	100.00
G52	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten (PR § 15 gemäss § 18)	100.00

Tierhaltung

G60	Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung (PR § 13 Abs. 1 gemäss § 18)	100.00
G61	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes (PR § 13 Abs. 3 gemäss § 18)	50.00
G62	Mitführen eines nicht an der Leine geführten Hundes auf verkehrsreicher Strasse, auf Rad-, Gehweg oder Platz, auf Friedhof, öffentlicher Spiel-, Sport-, Schul-, und Parkanlage und im Wald während der Brut- und Setzzeit (PR § 13 Ziff. 3 gemäss § 18)	50.00
G63	Verunreinigung von befestigten Strassen in Siedlungsgebieten durch Pferdekot (PR § 13 Abs. 4 gemäss § 18)	100.00

Benützung öffentlicher Grund

G71	Missachten einer durch den Gemeinderat erlassene Benutzungsvorschrift für eine öffentliche Anlage (PR § 9 Ziff. 7 gemäss § 18)	50.00
G72	Betteln und Durchführen von Sammelaktionen ohne Bewilligung und/oder ohne ausgewiesenen gemeinnützigen Zweck auf öffentlichem Grund (PR § 6, Abs. 2 gemäss § 18)	100.00
G73	Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkieranlagen; ausgenommen bei Anlässen (kommt nur in Rheinfelden, Stein und Kaiseraugst zur Anwendung; PR § 6 gemäss § 18)	50.00

Jugendschutz

G80	Widerrechtlicher Alkoholkonsum durch Jugendliche auf öffentlichem Grund (PR § 16 gemäss § 18)	50.00
G81	Mitführen oder Konsum von rauchbaren Hanfprodukten und Betäubungsmittel jeder Art sowie Gegenstände, die für die Zubereitung oder den Konsum derselben bestimmt sind, auf öffentlichen Schul- und Kindertagesanlagen sowie öffentlichen Spiel- und Freizeitanlagen (PR § 16 Abs. 3 gemäss § 18)	100.00

Polizeireglement

Anhang 2 – Feiertagsregelung

Als Feiertage gelten:

Feiertage	Hellikon, Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein, Wegenstetten, Münchwilen	Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg, Rheinfelden, Wallbach, Zeiningen, Zuzgen	Feiertage
Neujahr	X	X	Neujahr
Berchtoldstag ¹			Berchtoldstag ¹
Karfreitag	X	X	Karfreitag
Ostermontag		X	Ostermontag
Auffahrt	X	X	Auffahrt
Pfingstmontag		X	Pfingstmontag
Fronleichnam	X		Fronleichnam
Bundesfeiertag	X	X	Bundesfeiertag
Mariä Himmelfahrt	X		Mariä Himmelfahrt
Allerheiligen	X	X	Allerheiligen
Mariä Empfängnis	X		Mariä Empfängnis
Weihnachten	X	X	Weihnachten
Stephanstag ¹		X	Stephanstag ¹

¹ Fallen der Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Freitag oder Montag, so gelten der Stephanstag und der Berchtoldstag als Werktage.

In dieser Liste nicht erwähnte Feiertage, wie zum Beispiel der 1. Mai, gelten im Kanton Aargau nicht als offizielle Feiertage.

Stand: November 2018

Polizeireglement

Anhang 3 – Spezialregelungen der Gemeinden

Die nachgenannten Regelungen haben nur spezifisch für die aufgelisteten Gemeinde Gültigkeit.

I. Gemeinde Wegenstetten

§ 1 Als allgemeiner Feiertag gilt in Wegenstetten zusätzlich der St. Michael am 29.9.

II. Gemeinde Kaiseraugst

§ 2 Campieren

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund – ausserhalb des öffentlichen Campingareals – benötigt eine Bewilligung.

§ 3 Campieren von Personengruppen ohne festen Wohnsitz

Die Bewilligung gemäss §6, Abs. 3 an Personengruppen ohne festen Wohnsitz wird für eine Dauer von drei Nächten erteilt. Eine Bewilligung für weitere drei Nächte ist möglich. Für öffentliche Strassen und Plätzen wird keine Bewilligung erteilt. Der Rechte privater Grundeigentümer bleiben in jedem Fall vorbehalten.

III. Gemeinde Münchwilen

§ 4 Öffnungszeiten Gartenwirtschaften

Gartenwirtschaften, Strassencafés und dgl. dürfen abends längstens bis 24.00 betrieben werden.

IV. Gemeinde Rheinfelden

§ 5 Öffnungszeiten Gartenwirtschaften

Gartenwirtschaften, Strassencafés und dgl. dürfen abends längstens bis 23.00 betrieben werden.

§ 6 Benützung öffentlicher Grund - Ordnungsbussen

980	Parkieren nachts auf öffentlichem Grund trotz Privatparkplatz (§ 2 Anhang II zum Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden gemäss § 7)	120.00
981	Nichtbezahlen Nachtparkgebühr trotz Aufforderung (auf Erhebung der Parkgebühr für ½ Jahr wird verzichtet) (§ 1 Anhang II zum Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden gemäss § 7)	300.00

V. Gemeinde Olsberg

§ 7 Schreckschussanlagen

Schreckschussanlagen zum Schutz gegen Wildtiere sind verboten, sofern sie die Wohngebiete stören.

VI. Gemeinde Hellikon

§ 8 Feiertage – Ergänzung zu Anhang 2

In Hellikon gelten der Sebastianstag (20. Januar) und der St. Michaelstag (29. September) als zusätzliche Feiertage.

VII. Gemeinde Schupfart ⁱ

§ 9 Ruhezeiten

1. Auf dem Flugfeld Schupfart dürfen entsprechend der Betriebsbewilligung des BAZL alle zugelassenen Klassen von Luftfahrzeugen mit einem maximalen Abfluggewicht (MTOW) von 3000 kg täglich landen und starten.
Der Motorflugbetrieb ist an den gesetzlichen Feiertagen Karfreitag, eidg. Buss- und Bettag, Allerheiligen und Weihnachten verboten.

2. Auf dem Flugfeld Schupfart gelten folgende Betriebszeiten:

Betriebsbeginn:	Montag bis Samstag	08.00 Uhr
	Sonntag	10.30 Uhr
Betriebsende:	Montag bis Sonntag	20.00 Uhr
Mittagspause:	Montag bis Freitag	12.00 – 13.30 Uhr
	Samstag und Sonntag	12.30 – 14.00 Uhr

Bei Betriebsende und Beginn der Mittagspause gilt jeweils eine Toleranzzeit von 3 Minuten für Flugzeuge, welche bereit zum Start sind aber aufgrund betrieblicher Gründe den Start verzögern müssen (z.B. Abwarten einer Landung).

Stand 1. Januar 2015

ⁱ Ergänzung gemäss Beschluss des Gemeinderates Schupfart vom 12. Januar 2015 (Art. 1-570/572.1)